

Studienplan des Universitätslehrganges / Post-Graduate-Studiums
MSc Environmental Technology & International Affairs
Joint Venture der Technischen Universität Wien und
der Diplomatischen Akademie Wien

in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 11. April 2011
gültig ab 1. Mai 2011

Präambel

Der postgraduale Universitätslehrgang basiert auf einer Zusammenarbeit der Diplomatischen Akademie Wien und der Technischen Universität Wien und stellt eine Weiterbildung dar, die an eine universitäre Ausbildung anschließt. Durch die Kombination juridischer, politischer, wirtschaftlicher und technischer Aspekte werden neue Berufsfelder und berufliche Perspektiven eröffnet.

1) Zielsetzung des Universitätslehrganges

1.1) Die wichtigsten Themen der lokalen, regionalen und globalen Umweltproblematik sollen von juridischer, wirtschaftlicher, politischer und technischer Seite behandelt werden. Der Universitätslehrgang stellt eine Weltneuheit dar, und soll graduierten TeilnehmerInnen fächer- und themenübergreifend das Management von Umweltfragen näher bringen.

1.2) Die technischen Themen umfassen Management von Luft-, und Wasserreinhaltung, Ressourcenmanagement, Energie und Klima sowie nachhaltige Entwicklung. Die weiteren Themen umfassen umweltrechtliche, umweltpolitische und ökonomische Fragestellungen.

1.3) Durch die Kombination einer technischen und einer internationalen umweltpolitischen Spezialausbildung soll die/der AbsolventIn in die Lage versetzt werden, als ManagerIn, TechnikerIn, PolitikerIn, DiplomatIn oder allgemein international tätige/r höhere/r Angestellte/r, Umwelterfordernisse rational beurteilen und an der Gestaltung aktiv teilnehmen zu können sowie deren Umsetzung planen und begleiten zu können.

2) Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges

2.1) Dauer des Universitätslehrganges

Der Lehrgang umfasst 120 ECTS und erstreckt sich über zwei Studienjahre.

2.2) Gliederung

Der Lehrgang ist in zwei Studienjahre inhaltlich entsprechend den Fächern der Abschlussprüfung (siehe Abschnitt 4) gegliedert.

3) Voraussetzungen für die Zulassung

3.1) Voraussetzung für die Zulassung ist das Vorliegen eines international anerkannten akademischen Studienabschlusses (alle akademischen Abschlüsse in Österreich, Bachelor-, Master-, oder Fachhochschulabschluss in- und ausländischer Universitäten).

3.2) Ein weiteres Zulassungskriterium sind ausgezeichnete Englischkenntnisse. Falls Englisch nicht die Muttersprache ist, müssen Nachweise über das Vorliegen von entsprechenden Englischkenntnissen durch geeignete Tests erbracht werden. Folgende Nachweise werden anerkannt:

- First degree in English
- CPE
- IELTS-Test (Minimum 7.0) oder
- TOEFL-Test (Minimum 627 Punkte (schriftlich), oder 263 Punkte (computergestützt) oder 106 Punkte (internetgestützt)).

3.3) Mit der Bewerbung für einen Universitätslehrgang entsteht noch kein Recht auf tatsächliche Teilnahme. Voraussetzung für die Zulassung ist die positive Absolvierung des Auswahlverfahrens, das von der Lehrgangsleitung durchgeführt wird. Die Lehrgangsleitung überprüft auf Grundlage der eingereichten Unterlagen, ob die gemäß Curriculum erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei Bedarf behält sie sich auch die Durchführung von Bewerbungsgesprächen zur Feststellung der persönlichen Eignung und Motivation vor. Die Lehrgangsleitung ist jedenfalls berechtigt, BewerberInnen abzulehnen.

3.4) Die Zahl der Studienplätze pro Durchgang wird von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten sowie nach Maßgabe des Business Plans festgelegt. Aufgrund der beschränkten Anzahl der Studienplätze erfolgt die Auswahl der TeilnehmerInnen durch ein Reihungsverfahren. Die Lehrgangsleitung behält sich allerdings die Berücksichtigung von nachgereichten oder verspätet eingelangten Bewerbungen im Einzelfall vor.

3.5) Ist die Zahl der BewerberInnen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, sind bei der Auswahl insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen: Vorbildung, Art und Dauer der Berufserfahrung sowie eine ausgewogene Zusammensetzung der Lehrgangsgruppe hinsichtlich Internationalität sowie Vielfalt der Arbeitsbereiche und der Vorbildung der TeilnehmerInnen. Auf die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses ist ebenfalls entsprechend Rücksicht zu nehmen.

3.6) Über die Zulassung entscheidet einstimmig ein gemeinsamer Ausschuss (bestehend aus der Lehrgangsleitung und zwei Personen (plus zwei StellvertreterInnen)), wovon jeweils eine Person und ein/e StellvertreterIn vom Direktor der Diplomatischen Akademie Wien und vom Vizerektor für Lehre der Technischen Universität Wien ernannt werden.

3.7) Nach erfolgter Zulassung wird durch den/die TeilnehmerIn und das zuständige Organ der TU Wien eine Teilnahmevereinbarung unterzeichnet, in der die wechselseitigen Rechte und Pflichten v.a. in organisatorischer Hinsicht festgehalten werden.

4) Bezeichnung und Stundenausmaß der Studienjahre und der Master Thesis

	ECTS
I. Studienjahr an der Diplomatischen Akademie Wien	55,0
II. Studienjahr an der Technischen Universität Wien	45,0
III. Master Thesis	20,0
Summe	120,0

5) Lehrveranstaltungen (Curriculum)

I. Studienjahr an der Diplomatischen Akademie Wien	ECTS
A. Political Science and International Relations	7,0
B. International and European Law	12,0
C. International Economics	12,0
D. Contemporary History	6,0
E. Optional Courses (davon sind mind. 8 ECTS aus dem Themenkreis A - D zu absolvieren)	18,0
	55,0
II. Studienjahr an der Technischen Universität Wien	ECTS
A. General Topics and Seminars	13,0
B. Surveillance and Sustainable Development	12,0
C. Air, Water and Waste	13,5
D. Environment and Technology	6,5
	45,0
III. Master Thesis	ECTS
A. Thesis Part IA - Diplomatische Akademie Wien	5,0
B. Thesis Part EM - Technische Universität Wien	15,0
	20,0
Summe	120,0

Auf Vorschlag der Lehrgangsleitung kann der/die StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien Teile des Curriculums als Fernstudieneinheiten oder e-teaching Einheiten einrichten.

6) Prüfungsordnung

6.1) Für das Studienjahr an der Diplomatischen Akademie sind die dort geltenden Regeln anzuwenden.

6.2) Für das Studienjahr an der Technischen Universität Wien gilt 6.2.1) bis 6.2.6):

6.2.1) Die Feststellung des Prüfungserfolges obliegt dem/der LeiterIn einer Lehrveranstaltung. Diese/r hat vor Beginn der Lehrveranstaltung den Prüfungsmodus bekannt zu geben. Der Kanon umfasst dabei schriftliche und/oder mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, laufende Beurteilung der Mitarbeit u.a.m. Gruppenarbeiten sind nach Rücksprache mit der Lehrgangsleitung zulässig, wenn der Erfolg der einzelnen Gruppenmitglieder beurteilt werden kann. Die im Curriculum angeführten Lehrveranstaltungen können von der Lehrgangsleitung weiter unterteilt werden, wobei eine Mindestdauer von 1 Semesterstunde erhalten bleiben muss.

6.2.2) Der Prüfungserfolg eines Faches wird durch die mit den ECTS-Anrechnungspunkten gewichteten Noten ermittelt. Bei Dezimalergebnissen wird inklusive ...,5 abgerundet. Für eine positive Beurteilung des Faches müssen alle Einzelveranstaltungen positiv abgeschlossen werden. Für geteilte Lehrveranstaltungen gilt dies sinngemäß.

6.2.3) Über die Anerkennung von Studien und Studienteilen, einzelnen Lehrveranstaltungen etc. entscheidet der/die StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung auf Vorschlag der Lehrgangsleitung. An nicht-universitären Einrichtungen erbrachte Leistungen können anerkannt werden.

6.2.4) Bei Anerkennung von Studien wird die ersetzte Lehrveranstaltung bzw. das ersetzte Fach, mit der Anerkennungsnote eingerechnet.

6.2.5) Eine Einzelprüfung kann zwei Mal wiederholt werden. Eine dritte und letzte Wiederholung ist als kommissionelle Prüfung möglich. Dazu ist vom/von der StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung eine Kommission zu bestellen. Der Zeitrahmen für die Wiederholungen darf die doppelte Studiendauer nicht überschreiten.

6.2.6) Die Organisation der Prüfungen obliegt dem/der LeiterIn der Lehrveranstaltung in Abstimmung mit dem/der LehrgangleiterIn.

6.3) Die BetreuerInnen der Masterthese sind der Lehrgangsleitung zu Kenntnis zu bringen und von dieser zu bestätigen.

7) Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten. Es können optionale Kurse in anderen Sprachen angeboten werden.

8) Lehrgangsleitung

8.1) Die Lehrgangsleitung umfasst zwei Personen, wobei jeweils eine Person vom/von der StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien und eine vom/von der DirektorIn der Diplomatischen Akademie Wien ernannt werden. Für die Lehrgangsleitung ist eine einschlägige Habilitation oder eine gleichzuhaltende Eignung erforderlich. Alle Entscheidungen werden einstimmig getroffen.

8.2) Zur Erfüllung der Aufgaben der Lehrgangsleitung kann eine administrative Assistenz ernannt werden.

9) Faculty

9.1) Der/die StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien ernennt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung die Faculty des Studienjahres an der Technischen Universität Wien.

9.2) Der/die DirektorIn der Diplomatischen Akademie Wien ernennt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung die Faculty des Studienjahres an der Diplomatischen Akademie Wien.

10) Akademischer Grad

Die AbsolventInnen dieses Post-Graduate-Studiums bekommen den akademischen Grad

Master of Science in Environmental Technology and International Affairs (MSc)

von der Technischen Universität Wien unter Mitwirkung der Diplomatischen Akademie Wien verliehen.

11) Qualitätsmanagement

11.1) Zur Qualitätssicherung sind von der Lehrgangsleitung regelmäßige Feedback Veranstaltungen – jedenfalls aber nach Absolvierung der Lehrveranstaltungen für ein ganzes Fach – vorzusehen.

11.2) Den Studierenden ist nach jeder Lehrveranstaltung die Möglichkeit zur anonymen Beurteilung mittels Fragebögen zu geben.

11.3) Die Lehrgangsleitung hat in regelmäßigen Abständen dem/der StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien und den zuständigen Organen der Diplomatischen Akademie Wien über die Ergebnisse zu berichten und gegebenenfalls Vorschläge zur Optimierung der Qualität des Lehrganges zu machen.

12) Lehrgangsbeitrag / Tuition Fee

12.1) Der Lehrgangsbeitrag ist den jeweils gültigen Publikationen und der Homepage des Continuing Education Centers zu entnehmen.

12.2) Etwaige Anerkennungen von Studien und Studienteilen, einzelnen Lehrveranstaltungen etc. vermindern nicht den zu entrichtende Lehrgangsbeitrag.

12.3) Bei Ausscheiden aus dem Lehrgang wegen besonderer Umstände kann der/die StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien gemeinsam mit den zuständigen Organen der Diplomatischen Akademie Wien auf Vorschlag der Lehrgangsleitung Teile des Lehrgangsbeitrags refundieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückzahlung.

13) Sonstiges

Änderungen des Curriculums und Änderungen in der Zusammensetzung der Vortragenden und der Lehrgangsleitung sind generell vorbehalten.

14) Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieser Studienplan tritt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der TU Wien folgt, in Kraft. Personen, die den Universitätslehrgang bereits auf Grundlage einer früheren Verordnung des Senates der TU Wien begonnen haben, sind berechtigt, diesen nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen abzuschließen.